



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

---

Bern, den 30. Dezember 2011

**Sperrfrist bis zum 04.01.2012 / 12:00 Uhr**

**D-4935/2007 / Urteil vom 21. Dezember 2011**

### **Asyl - Bestehen der Flüchtlingseigenschaft mangels innerstaatlicher Schutzalternative**

**Die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative, welche das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft ausschliesst, bedingt, dass es der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person individuell zuzumuten ist, den in einem anderen Landesteil erhältlichen Schutz in Anspruch zu nehmen.**

Gemäss dem der so genannten Schutztheorie zugrunde liegenden Verständnis der Genfer Flüchtlingskonvention hängt die Bejahung eines internationalen Schutzbedürfnisses und damit die Anerkennung als Flüchtling nicht davon ab, wer Urheber der Verfolgung ist, sondern davon, ob im Heimatstaat adäquater Schutz vor Verfolgung in Anspruch genommen werden kann.

In diesem Zusammenhang präzisiert das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-4935/2007 vom 21. Dezember 2011, dass – anders als auf überholten, noch auf der so genannten Zurechenbarkeitstheorie basierenden früheren Praxis – die Annahme einer innerstaatlichen Schutzalternative, welche das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft ausschliesst, im Lichte der Schutztheorie nur angenommen werden kann, wenn der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person individuell zugemutet werden kann, den in einem anderen Landesteil erhältlichen Schutz tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung der innerstaatlichen Schutzalternative sind deshalb auch die allgemeinen Verhältnisse am Zufluchtsort und die persönlichen Umstände der betroffenen Person zu beachten und es ist unter Berücksichtigung der länderspezifischen Kontextes im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob ihr angesichts der sich konkret abzeichnenden Lebenssituation am Zufluchtsort realistischerweise zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen. Keine innerstaatliche Schutzalternative besteht folglich, wenn der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person die Niederlassung und damit die Inanspruchnahme des Schutzes am Zufluchtsort nicht zugemutet werden kann, weil sie dort in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

Besteht keine innerstaatliche Schutzalternative, ist die betroffene Person nicht wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufzunehmen, sondern sie ist – wie in den übrigen Unterzeichnerstaaten der Konvention – als Flüchtling anzuerkennen. Das Urteil hat damit ausschliesslich Konsequenzen auf den Aufenthaltsstatus in der Schweiz.

## **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entschiede zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

## **Weitere Auskünfte**

Herr Rocco Maglio Kommunikationsverantwortlicher Schwarztorstrasse 59, Postfach 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, Mobil 079 619 04 83, [rocco.maglio@bvger.admin.ch](mailto:rocco.maglio@bvger.admin.ch).

Frau Joanne Siegenthaler, Stv. Kommunikationsverantwortliche, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Berne, Tel. 058 705 29 16, Mobil 079 335 76 38, [joanne.siegenthaler@bvger.admin.ch](mailto:joanne.siegenthaler@bvger.admin.ch).